

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 4

Greifswald, den 30. April 1975

1975

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		Nr. 3) Bekanntmachung über die Ratifizierung der Internationalen Konvention vom 30. November 1973 über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens vom 23. August 1974	37
Nr. 1) Urkunde betreffend die Veränderung der Kirchengemeinden Groß-Toitin und Jarmen, Kirchenkreis Demmin	33	C. Personalmeldungen	40
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen		D. Freie Stellen	40
Nr. 2) Badeordnung — Hinweise zur Badeordnung und Auszug aus der Anordnung zur Gewährung der Sicherheit für Besucher und Personal in Schwimm- und Badeanlagen	33	E. Weitere Hinweise	40
		Nr. 4) Lutherakademie	40
		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	40
		Nr. 5) Pfingstbotschaft 1975	40
		Nr. 6) Aufruf der Amtsträger des Lutherischen Weltbundes vom 1. 2. 1975	41

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Urkunde betreffend die Veränderung der Kirchengemeinden Groß-Toitin und Jarmen, Kirchenkreis Demmin.

Nach Anhörung und mit Zustimmung der Beteiligten wird gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 2. Juni beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde Groß-Toitin, Kirchenkreis Demmin, wird in die Kirchengemeinde Jarmen, Kirchenkreis Demmin eingemeindet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1975 in Kraft.

Greifswald, den 8. 4. 1975

Evangelisches Konsistorium
L a b s
Oberkonsistorialrat

F Jarmen Pfst. 2/75

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Badeordnung — Hinweise zur Badeordnung und Auszug aus der Anordnung zur Gewährung der Sicherheit für Besucher und Personal in Schwimm- und Badeanlagen

Badeordnung für Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Gewässern und Schwimmbädern

i. d. F. der Hinweise vom 25. Juni 1973
(VuM des Ministeriums für Volksbildung 1974 Nr. 5 S. 44)

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung beim Baden von Kindern und Jugendlichen in Gewässern und Schwimmbädern, die in Ferienlagern, Sportlagern,

Schwimmlagern, Internaten, Lehrlingsheimen, Schulen (außer dem obligatorischen Schulschwimmunterricht während des Schuljahres), FDJ-Gruppen usw. zusammengefaßt sind, gilt folgende Badeordnung:

1. Für Gruppen von Kindern und Jugendlichen ist das Baden nur in Anwesenheit einer beauftragten volljährigen Aufsichtsperson (Gruppenleiter), bei FDJ-, Lehrlings- und Schülergruppen der 9. bis 12. Klasse eines Mitgliedes der FDJ-Leitung oder einer von der FDJ-Leitung beauftragten geeigneten Person — nachfolgend ebenfalls Gruppenleiter genannt — gestattet.
2. Für die Sicherheit und Ordnung beim Baden und auf dem Wege von und nach der Unterkunft ist der Gruppenleiter voll verantwortlich.
Ein Gruppenleiter darf nicht mehr als 20 badende Kinder oder Jugendliche gleichzeitig beaufsichtigen.
3. In Schwimmbädern und an ständig vom Wasserrettungsdienst des Deutschen Roten Kreuzes überwachten Badestellen ist die Gruppe vor dem Baden beim Schwimmmeister bzw. bei der Aufsicht des Wasserrettungsdienstes anzumelden. Die Aufsichtspflicht und Verantwortung des Gruppenleiters für seine Gruppe wird dadurch nicht berührt. Nach Beendigung des Badens ist die Gruppe wieder abzumelden.
4. Außerhalb von Schwimmbädern darf nur in den dafür vorgesehenen, mit Schildern gekennzeichneten Strandabschnitten gebadet werden. Die Abgrenzung der Badebereiche hat gemäß Ziffer 5 Buchstabe b zu erfolgen.
5. Liegen die Strandabschnitte nicht im Aufsichtsbereich des Wasserrettungsdienstes, ist das Baden nur unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:
 - a) Die ständige Anwesenheit und Einsatzbereitschaft von Rettungsschwimmern während des Badens muß gesichert sein.

Hat der Gruppenleiter die Einsatzberechtigung als Rettungsschwimmer, kann dieser die Aufsicht der badenden Kinder selbst übernehmen. Er darf nicht mehr als 20 Kinder gleichzeitig beaufsichtigen und während dieser Zeit keine andere Arbeit verrichten. Hat ein Gruppenleiter nur die Breitenausbildung im Rettungsschwimmen, ist auf 20 badende Kinder ein Rettungsschwimmer mit Einsatzberechtigung – Spezialausbildung Rettungsschwimmen – einzusetzen. Es kann in diesem Fall auch ein Rettungsschwimmer mit abgeschlossener Spezialausbildung der 9. bis 12. Klasse auf 20 badende Kinder eingesetzt werden. Hier behält der Gruppenleiter die volle Verantwortung und darf während des Badens der Gruppe keine anderen Arbeiten verrichten. Diese Regelung ist nur für die als Gruppenleiter eingesetzten Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder zulässig.

Besonders gefährdete Wasserflächen werden von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Festlegung dazu trifft der zuständige Rat der Stadt bzw. Gemeinde in Verbindung mit der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen (Hygieneinspektion) und dem zuständigen Kreiskomitee des DRK. Hat ein Gruppenleiter weder Breitenausbildung noch Spezialausbildung Rettungsschwimmen, ist für das Baden der Gruppe ein einsatzberechtigter Rettungsschwimmer mitzubringen und verantwortlich einzusetzen, wenn der für das Bad verantwortliche Schwimmmeister die Aufsicht nicht voll absichern kann.

- b) Die Badebereiche für Schwimmer und Nichtschwimmer müssen mit Markierungsbojen oder in anderer geeigneter Form deutlich gekennzeichnet und seitlich sowie nach außen abgegrenzt sein. Im Nichtschwimmerteil ist die größte Wassertiefe zu ermitteln und dafür zu sorgen, daß diese mit der Körpergröße der Badenden im Einklang steht.
- c) Sprungbretter und Gleitbahnen müssen unfallsicher sein oder für die Benutzung eindeutig gesperrt werden.
- d) Rettungsgeräte müssen in unmittelbarer Nähe der Badestelle in einsatzbereitem Zustand zur Verfügung stehen. Art und Anzahl der Rettungsgeräte richten sich nach den örtlichen Verhältnissen und der Anzahl der Badenden, jedoch müssen mindestens ein Rettungsring oder Wurfball mit Leine und eine Rettungsstange vorhanden sein.
Der Lagerleiter bzw. der für die Gruppe Verantwortliche darf die Badeerlaubnis nur dann erteilen, wenn er sich davon überzeugt hat, daß die Voraussetzungen nach Buchstaben a bis d und nach Ziff. 7 gegeben sind. Für den Einsatz der Rettungsschwimmer ist der Lagerleiter verantwortlich. Die Hinweise des Rettungsschwimmers sind vor der Erteilung der Badeerlaubnis zu beachten.
- 6. Die eingesetzten Rettungsschwimmer sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Einsatz von Rettungsschwimmer im Alter von 16 bis 18 Jahren ist nur in Anwesenheit eines volljährigen Rettungsschwimmers an der Badestelle statthaft. Beim Baden von FDJ-, Lehrlings- und Schülergruppen der 9. bis 12. Klasse kann unter der Verantwortung der FDJ-Leitung ein qualifizierter Rettungsschwimmer aus der Gruppe heraus eingesetzt werden.

7. Ein Rettungsschwimmer darf gleichzeitig nicht mehr als zwei Gruppen, d. h. höchstens 40 Kinder und Jugendliche überwachen. Die Rettungsschwimmer haben sich so aufzuhalten, daß eine einwandfreie Überwachung der badenden Gruppen sowie das Eingreifen in Notfällen gewährleistet ist. Die Rettungsschwimmer dürfen sich während der Badezeit nicht mit Nebenarbeiten beschäftigen bzw. mit solchen beschäftigt werden.

Die Rettungsschwimmer haben sich vor jedem Baden vom einwandfreien Zustand der Wasser-, Untergrund- und Uferverhältnisse zu überzeugen. Dabei ist besonders auf evtl. auftretende Strömungen sowie auf Verunreinigungen des Wassers und des Ufers zu achten.

8. Sind die Voraussetzungen nach Ziffer 5 Buchstaben a bis d und nach Ziffer 7 nicht gegeben, so sind die Rettungsschwimmer verpflichtet, den Gruppenleitern gegenüber Einspruch gegen das vorgesehene Baden zu erheben. Das Baden darf erst dann stattfinden, wenn diese Voraussetzungen geschaffen worden sind.

9. Der Lagerleiter bzw. der für die Gruppe Verantwortliche darf nur den Kindern und Jugendlichen das Baden gestatten, die eine schriftliche Badeerlaubnis des Erziehungsberechtigten vorgelegt haben.

Im Rahmen der Feriengestaltung hat sich der Lagerleiter außerdem an Hand des Gesundheitsblattes davon zu überzeugen, ob die ärztliche Zustimmung zum Baden gegeben wurde. Ist für die gesundheitliche Betreuung der Gruppe ein Arzt eingesetzt, so ist die Badeerlaubnis für jedes Kind bzw. für jeden Jugendlichen durch ihn zu bestätigen.

10. Die Dauer des Badens richtet sich nach der Verträglichkeit seitens des Kindes bzw. Jugendlichen sowie nach der Wasser- und Lufttemperatur, jedoch soll sie 30 Minuten hintereinander nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur bei Leistungssportlern sowie in Schwimm- und Sportlagern nach Zustimmung des zuständigen Sportarztes möglich.

11. Das Baden ist untersagt

- a) am Anreisetag,
- b) innerhalb einer Stunde nach den Hauptmahlzeiten,
- c) nach starker Erhitzung oder Anstrengung,
- d) bei Gewitter, starkem Wind (ab Windstärke 4) und bei Dünung nach dem Sturm,
- e) bei geringer Sicht (Nebel) und nach Eintritt der Dämmerung.

12. Die Gruppenleiter und Rettungsschwimmer haben zu gewährleisten, daß Kinder und Jugendliche

- a) nicht andere mutwillig unter die Wasseroberfläche tauchen,
- b) nicht aus Unfug um Hilfe rufen,
- c) nicht andere zu Leistungen im Schwimmen oder Springen nötigen, die dazu körperlich nicht in der Lage oder innerlich nicht bereit sind,
- d) das Baden nicht ohne vorherige gründliche Abkühlung mit einem Sprung ins Wasser beginnen,
- e) innerhalb der abgegrenzten Badebereiche bleiben,
- f) den Sprungbereich nicht unterschwimmen,

- g) Sprungbretter und Gleitbahnen nur unter der unmittelbaren Aufsicht der Gruppenleiter benutzen.
- h) den Anordnungen der Rettungsschwimmer unverzüglich Folge leisten,
- i) die nasse Badekleidung nach dem Verlassen des Wassers sofort ablegen und sich gut abtrocknen.
13. Die Gruppenleiter haben Kinder und Jugendliche, die gegen die Badeordnung verstoßen, sofort an Land zu rufen und zu belehren und im Wiederholungsfalle vom weiteren Baden bis zur Rückkehr ins Lager oder zur Unterkunft auszuschließen. Kinder und Jugendliche, die einen Schwächezustand erkennen lassen, sind sofort an Land zu rufen.
14. Die Vorbereitung der Badestelle entsprechend Ziff. 5 Buchstaben a bis d und die Bereitstellung der erforderlichen Anzahl von Rettungsschwimmern ist vom Veranstalter des Lagers (Betriebsleiter, Leiter der Einrichtungen) in Zusammenarbeit mit dem Kreiskomitee des DRK des Heimat- oder Ferienkreises vor Beginn des Lagers zu sichern.
15. Zu Beginn ihres Aufenthaltes bzw. ihrer Tätigkeit im Lager hat eine eingehende Belehrung aller Gruppenleiter, Betreuer, Kinder und Jugendlichen durch den Lagerleiter bzw. bei ständigen Einrichtungen (zu Beginn der Badesaison) durch den Leiter der Einrichtung über den Inhalt dieser Badeordnung zu erfolgen mit anschließender Unterrichtung über Maßnahmen durch einen Rettungsschwimmer.
16. Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Badeordnung ist der Lagerleiter bzw. der Leiter der Schule, gesellschaftlichen Organisation oder anderer Einrichtungen, denen Gruppen von Kindern und Jugendlichen anvertraut sind, voll verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich von der Eignung der von ihm benannten verantwortlichen Aufsichtsperson zu überzeugen.

Dazu:

Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 5/1974

M. 8/74: Mitteilung über Hinweise zur Badeordnung vom 22. Februar 1974

Der Minister für Gesundheitswesen erließ am 25. Juni 1973 Hinweise zur Anlage 2 der Anordnung vom 23. 3. 1965 über die Gesundheitsrichtlinien für die Feriengestaltung aller Schüler und Lehrlinge — Badeordnung für Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Gewässern und Schwimmbädern (GBl. Sonderdruck Nr. 514). Ausgehend von dem ständigen Bemühen, die gesundheitliche Betreuung und die Sicherheit der Schüler und Jugendlichen in der Feriengestaltung zu verbessern, werden in Abstimmung mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes folgende Hinweise zur Auslegung bzw. Konkretisierung der Badeordnung gegeben:

Der Abschnitt Ziffer 5 a wird ergänzt:

Hat der Gruppenleiter die Einsatzberechtigung als Rettungsschwimmer, kann dieser die Aufsicht der badenden Kinder selbst übernehmen. Er darf nicht mehr als 20 Kinder gleichzeitig beaufsichtigen und während dieser Zeit keine andere Arbeit verrichten.

Hat ein Gruppenleiter nur die Breitenausbildung im Rettungsschwimmen, ist auf 20 badende Kinder ein Rettungsschwimmer mit Einsatzberechtigung — Spezialausbildung Rettungsschwimmen — einzusetzen. Es kann in diesem Fall auch ein Rettungsschwimmer mit abgeschlossener Spezialausbildung der 9. bis 12. Klasse auf je 20 badende Kinder eingesetzt werden. Hier behält der Gruppenleiter die volle Verantwortung und darf während des Badens der Gruppe keine anderen Arbeiten verrichten. Diese Regelung ist nur für die als Gruppenleiter eingesetzten Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder zulässig.

Besonders gefährdete Wasserflächen werden von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Festlegung dazu trifft der zuständige Rat der Stadt bzw. Gemeinde in Verbindung mit der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen (Hygieneinspektion) und dem zuständigen Kreiskomitee des DRK.

Hat ein Gruppenleiter weder Breitenausbildung noch Spezialausbildung Rettungsschwimmen, ist für das Baden der Gruppe ein einsatzberechtigter Rettungsschwimmer mitzubringen und verantwortlich einzusetzen, wenn der für das Bad verantwortliche Schwimmmeister die Aufsicht nicht voll absichern kann.

Prof. Dr. sc. med. Spies

Stellvertreter des Ministers für Gesundheitswesen

**Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1972
Teil II**

Anordnung zur Gewährung der Sicherheit für Besucher und Personal in Schwimm- und Badeanlagen der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. August 1972 in Nr. 49 auf Seiten 558 ff. — Auszug.

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Frei- und Hallenschwimmbäder sowie Bäder an natürlichen und künstlichen Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik, einschließlich Ostseebäder, die durch die Rechtsträger zur allgemeinen Nutzung freigegeben sind.

II.

Verantwortung des Rechtsträgers von Schwimm- und Badeanlagen

§ 2

(1) Der Rechtsträger von Schwimm- und Badeanlagen hat die Sicherheit der Badenden und Sporttreibenden in seinem Objekt in vollem Umfang zu gewährleisten. Das erstreckt sich insbesondere auf

- die Beaufsichtigung der Badenden und die Erste-Hilfe-Leistung
- die Betriebssicherheit der Bade- und Schwimm-anlage, der Rettungsgeräte sowie der Sportgeräte.

(2) In Verbindung mit der Leitung der Schwimm- und Badeanlage ist vom Rechtsträger eine Betriebsordnung zu erarbeiten und als verbindlich zu erklären, welche folgende Regelungen enthalten muß:

- Festlegung und Abgrenzung der Verantwortungsbereiche und der Rechte und Pflichten des Leiters der Schwimm- und Badeanlage und seiner Mitarbeiter,

- Festlegung der Qualifikation des Leiters der Schwimm- und Badeanlage und seiner Mitarbeiter,
- Festlegung von Maßnahmen bei Eintritt von Unfällen und besonderen Vorkommnissen.

§ 3

- (1) Für die Aufsicht in Schwimm- und Badeanlagen dürfen nur Schwimmmeister bzw. Rettungsschwimmer mit gültiger Einsatzberechtigung eingesetzt werden.
- (2) Aufsichtführende Schwimmmeister und deren Hilfskräfte sind durch entsprechende Kleidung zu kennzeichnen.
- (3) Während des Badebetriebes darf der aufsichtführende Schwimmmeister mit keiner anderen Arbeit beauftragt werden. Zu anderen Arbeiten zählen auch der Schwimmunterricht sowie die Wartung der technischen Anlagen.
- (4) Kommen Gruppen zum Baden und Schwimmen, sind die Leiter der Gruppen verpflichtet, sich beim Schwimmmeister an- und abzumelden. Der Schwimmmeister hat eine Belehrung des Gruppenleiters vorzunehmen. Vom Schwimmmeister sind geeignete Maßnahmen einzuleiten, um einen gefahrlosen Badebetrieb zu garantieren.

§ 4

Der Rechtsträger ist verpflichtet, für die Schwimm- und Badeanlagen eine Badeordnung zu erarbeiten, für verbindlich zu erklären und gut sichtbar anzubringen. Die Badeordnung hat folgendes zu beinhalten:

1. die Öffnungszeiten,
2. die Nutzungsgebühren,
3. die Nutzungsverbote,
4. die hygienischen Forderungen und Maßnahmen zur Einhaltung der Sauberkeit,
5. das Tragen von Badekappen in Hallenschwimbädern,
6. die pflegliche Behandlung und Erhaltung von Einrichtungen, Geräten und Anlagen,
7. den Gebrauch von Rettungseinrichtungen und Maßnahmen bei deren Mißbrauch,
8. Gefahrenstellen und ihre Kennzeichnung,
9. Badeverbote,
10. Weisungsrecht des Aufsichtspersonals.

§ 5

- (1) Der Rechtsträger ist verpflichtet, alle für den Schwimm- und Badebetrieb notwendigen Rettungs- und Hilfsgeräte sowie Einrichtungen zur Ersten-Hilfe-Leistung materiell und finanziell zu planen und diese bereitzustellen (Anlage).
- (2) Die Rettungs- und Hilfsgeräte sind ständig einsatzbereit zu halten. Sie müssen für alle Badenden sichtbar und an leicht erreichbarer Stelle aufbewahrt werden.

§ 8

- (1) Die Abgrenzung zwischen Schwimmer- und Nichtschwimmerteil muß deutlich sichtbar und 1 m vor dem Beginn des Schwimmerteils angeordnet sein. Das Material für die Absperrung muß korrosionsfrei sein und Verletzungsgefahren ausschließen. Absperrketten sind nicht zulässig. An der Absperrung zum Schwimmerteil ist der Hinweis „Nur für Schwimmer“ und die Wassertiefe sichtbar anzubringen.

(2) In Schwimm- und Badeanlagen an natürlichen Gewässern (Binnen- und Boddengewässer und Ostseeküste) ist die seeseitige Schwimmgrenze gut sichtbar durch gelbe Bojen zu markieren. Der Abstand zwischen den einzelnen Bojen soll höchstens 100 m betragen.

(3) An den wasserbaulichen Anlagen (Buhnen, Molen, Brücken, Stege) sind Rettungsringe oder Rettungsbälle mit 15 m Wurfleine leicht erreichbar anzubringen. Besondere Gefahrenstellen im bzw. unter Wasser sind durch beschriftete Bojen zu markieren bzw. durch Hinweisschilder an Land zu kennzeichnen. Zu den Gefahrenstellen zählen u. a. alte Brücken- und Buhnenpfähle, Wracks, Felsen oder ständige Sogstellen im Bereich wasserbaulicher Anlagen.

**Anlage zu vorstehender Anordnung
Mindestforderungen zur Ausstattung von Schwimm- und Badeanlagen zur Vorbeugung von Unfällen und Sicherung notwendiger Rettungsmaßnahmen und Erster-Hilfe-Leistungen**

	A	B	C
Unfallhilfestelle im gesonderten Raum mit nachfolgender Ausstattung	X	X	X
- 1 Medikamentenschrank, zweiteilig			
- 1 Mehrzweckschrank			
- 1 Tisch			
- 3 Stühle			
- 1 Waschgelegenheit			
- 1 Handtuchhalter			
- 1 Liege			
- 1 Trage			
- 1 Abfalleimer			
- 1 Unfalltagebuch und Unfallprotokolle			
Funk- und Fernsprechanlage mit Amtsanschluß	X	X	X
Mundbeatmungsgerät	X	X	X
Für Krankentransportfahrzeuge geeigneter Zufahrtsweg	X	X	X
Rettungsringe und -bälle (Ekazell orange)	X	X	X
Rettungsstange etwa 3 m	X	X	
Rettungsleine mit Gurt			X
Rettungsboot			X
Akustische und optische Signalmittel			
- Lautsprecheranlage		X	X
- Batteriemegaphon	X	X	X
- Rufhorn bzw. Signalpfeife	X	X	X
- Dienstflagge		X	X
- Sturmball			X
Begrenzung und Markierung			
- Leinen	X	X	
- Bojen (gelb)			X
Thermometer für Luft- und Wassertemperatur mit Anzeigetafel	X	X	X
Barometer und Anemometer (Windmesser)		X	X
Fernglas 7 × 50 (Binocem)			X
Beschriftungen	X	X	X
- Grenze Schwimmer - Nichtschwimmer			
- Wassertiefe			

- Gefahrenstellen im und am Wasser
- Unfallhilfestellen, sanitäre Einrichtungen
Umkleieräume

Erläuterung:

- A = Hallenschwimmbäder
- B = Freischwimmbäder
- C = Bäder an natürlichen und künstlichen Gewässern,
einschließlich Ostseebäder

Nr.3) Bekanntmachung über die Ratifizierung der Internationalen Konvention vom 30. November 1973 über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens vom 23. August 1974

– GBl. II Nr. 26 vom 8. 10. 1974 –

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik am 31. Juli 1974 die nachstehend veröffentlichte Internationale Konvention vom 30. November 1973 über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens, die am 2. Mai 1974 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet wurde, ratifiziert hat.

Der Tag, an dem die Konvention für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 23. August 1974

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens

Die Teilnehmerstaaten der vorliegenden Konvention

Erinnern an die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, in der sich alle Mitglieder verpflichteten, gemeinsam und einzeln in Zusammenarbeit mit der Organisation Maßnahmen zur weltweiten Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu ergreifen,

Ziehen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in Betracht, in der es heißt, daß alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und daß jeder Mensch Anspruch auf die in der Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten hat, ohne irgendeinen Unterschied, wie Rasse, Hautfarbe oder nationale Herkunft,

Ziehen die Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker^{a)} in Betracht, in der die Vollversammlung feststellte, daß der Prozeß der Befreiung weder rückgängig gemacht noch aufgehalten werden kann und daß im Interesse der Würde des Menschen, des Fortschritts und der Gerechtigkeit dem Kolonialismus und allen mit ihm verbundenen Praktiken der Rassentrennung und der Diskriminierung ein Ende gesetzt werden muß,

Stellen fest, daß im Einklang mit der Internationalen Konvention über die Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung^{b)} die Staaten insbesondere die

Rassentrennung und Apartheid verurteilen und sich verpflichten, in den unter ihrer Jurisdiktion stehenden Gebieten alle Praktiken dieser Art zu verhindern, zu verbieten und auszumerzen,

Stellen fest, daß in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes^{c)} bestimmte Handlungen, die auch als Akte der Apartheid bezeichnet werden können, nach dem Völkerrecht Verbrechen darstellen,

Stellen fest, daß in der Konvention über die Nichtverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit^{d)} „unmenschliche Handlungen, die aus der Politik der Apartheid entstehen“, als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnet werden,

Stellen fest, daß die Vollversammlung der Vereinten Nationen eine Reihe von Resolutionen angenommen hat, in denen die Politik und die Praktiken der Apartheid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt werden,

Stellen fest, daß der Sicherheitsrat betont hat, daß Apartheid, ihre ständige Verschärfung und Ausweitung, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich stört und bedroht,

Sind davon überzeugt, daß eine Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens es möglich machen würde, auf internationaler und nationaler Ebene wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid zu ergreifen, und

Sind daher wie folgt übereingekommen:

Artikel I

1. Die Teilnehmerstaaten der vorliegenden Konvention erklären, daß Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist und daß unmenschliche Handlungen, die aus der Politik und den Praktiken der Apartheid und aus der dieser verwandten Politik und Praxis der Rassentrennung und -diskriminierung gemäß der dafür im Artikel II der Konvention gegebenen Definition erwachsen, Verbrechen sind, die die Prinzipien des Völkerrechts, insbesondere die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, verletzen und eine ernsthafte Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen.
2. Die Teilnehmerstaaten der vorliegenden Konvention erklären die Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, die das Apartheid-Verbrechen begehen, für verbrecherisch.

Artikel II

Im Sinne der vorliegenden Konvention bezieht sich die Bezeichnung „das Apartheid-Verbrechen“, die die diesem verwandte Politik und Praxis der Rassentrennung und -diskriminierung, wie sie im Süden Afrikas betrieben werden, einschließt, auf die folgenden unmenschlichen Handlungen, die zu dem Zweck begangen werden, die Herrschaft einer rassischen Gruppe zu errichten und aufrechtzuerhalten und letztere systematisch zu unterdrücken:

a) Resolution 1514 (XV) der Vollversammlung.

b) Siehe Resolution 2106 A (XX) der Vollversammlung, Anhang.

c) Siehe Resolution 260 A (III) der Vollversammlung, Anhang.

d) Siehe Resolution 2381 (XXIII) der Vollversammlung, Anhang.

- a) Verweigerung des Rechtes auf Leben und Freiheit der Person an einen oder mehrere Angehörige einer oder mehrerer rassischer Gruppen:
- (i) durch Ermordung von Angehörigen einer oder mehrerer rassischer Gruppen;
 - (ii) indem den Angehörigen einer oder mehrerer rassischer Gruppen durch Verletzung ihrer Freiheit oder Würde oder dadurch, daß sie gefoltert oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt werden, ernsthafter körperlicher oder geistiger Schaden zugefügt wird;
 - (iii) durch willkürliche Verhaftung oder unrechtmäßige Einkerkierung von Angehörigen einer oder mehrerer rassischer Gruppen;
- b) die vorsätzliche Belastung einer oder mehrerer rassischer Gruppen mit Lebensbedingungen, die der Absicht dienen sollen, ihre vollständige oder teilweise physische Vernichtung herbeizuführen;
- c) jede gesetzgeberische oder andere Maßnahme, die darauf abzielt, eine oder mehrere rassische Gruppen daran zu hindern, am politischen, gesellschaftlichen, ökonomischen und kulturellen Leben des Landes teilzunehmen, und die vorsätzliche Schaffung von Bedingungen, die die volle Entwicklung einer oder mehrerer solcher Gruppen verhindern, insbesondere dadurch, daß den Angehörigen einer oder mehrerer rassischer Gruppen grundlegende Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechtes auf Arbeit, des Rechtes, anerkannte Gewerkschaften zu bilden, des Rechtes auf Bildung, des Rechtes, ihr Land zu verlassen und dorthin zurückzukehren, des Rechtes auf eine Staatsangehörigkeit, des Rechtes auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes, des Rechtes auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, des Rechtes auf Freiheit der friedlichen Versammlung und auf Vereinigungsfreiheit, verweigert werden;
- d) jede Maßnahme, gesetzgeberische Schritte eingeschlossen, die darauf abzielt, die Bevölkerung nach rassischen Gesichtspunkten durch Schaffung gesonderter Reservate und Ghettos für die Angehörigen einer oder mehrerer rassischer Gruppen aufzuspalten, das Verbot von Mischehen zwischen Angehörigen verschiedener rassischer Gruppen, die Enteignung von Grundbesitz, der einer oder mehreren rassischen Gruppen oder deren Angehörigen gehört;
- e) Ausbeutung der Arbeit von Angehörigen einer oder mehrerer rassischer Gruppen insbesondere durch Zwangsarbeit;
- f) die Verfolgung von Organisationen und Personen auf Grund ihrer Gegnerschaft zur Apartheid durch den Entzug von Grundrechten und -freiheiten.

Artikel III

Unabhängig von dem jeweiligen Motiv gilt die internationale strafrechtliche Verantwortlichkeit für Einzelpersonen, Angehörige von Organisationen und Institu-

tionen und Vertreter des Staates ungeachtet dessen, ob sie ihren Wohnsitz auf dem Territorium des Staates haben, in dem die Handlungen begangen werden, oder in einem anderen Staat, wenn sie

- a) die in Artikel II der vorliegenden Konvention genannten Handlungen begehen, daran teilnehmen, zu ihrer Begehung direkt anstiften oder sich dazu verschwören;
- b) zur Begehung des Apartheid-Verbrechens unmittelbar Vorschub leisten, dazu ermutigen oder beitragen.

Artikel IV

Die Teilnehmerstaaten der vorliegenden Konvention verpflichten sich:

- a) alle gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um jede Förderung des Apartheid-Verbrechens und ähnliche Rassentrennungspolitik oder deren Erscheinungsformen zu bekämpfen und zu verhindern und um Personen zu bestrafen, die sich dieses Verbrechens schuldig machen;
- b) gesetzgeberische, juristische und administrative Maßnahmen zu treffen, um Personen, die für in Artikel II der vorliegenden Konvention definierte Handlungen verantwortlich sind oder solcher Handlungen angeklagt sind, im Einklang mit ihrer Rechtsprechung gerichtlich zu verfolgen, vor Gericht zu bringen und zu bestrafen, unabhängig davon, ob diese Personen ihren Wohnsitz auf dem Territorium dieses Staates haben, in dem die Handlungen begangen werden, Staatsangehörige dieses Staates, eines anderen Staates oder Staatenlose sind.

Artikel V

Personen, die der in Artikel II der vorliegenden Konvention aufgeführten Handlungen angeklagt sind, können vor ein zuständiges Gericht eines jeden der Teilnehmerstaaten der Konvention gestellt werden, das die Zuständigkeit für die Person des Angeklagten erwerben kann, oder vor ein internationales Strafgericht, das für die Teilnehmerstaaten zuständig ist, die seine Zuständigkeit akzeptiert haben.

Artikel VI

Die Teilnehmerstaaten der vorliegenden Konvention verpflichten sich, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Beschlüsse des Sicherheitsrates, die auf die Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens gerichtet sind, zu akzeptieren und durchzuführen und bei der Durchführung von Beschlüssen anderer zuständiger Organe der Vereinten Nationen mit dem Ziel der Verwirklichung der Absichten der Konvention mitzuarbeiten.

Artikel VII

1. Die Teilnehmerstaaten der vorliegenden Konvention verpflichten sich, der gemäß Artikel IX gebildeten Gruppe periodische Berichte über die von ihnen getroffenen gesetzgeberischen, juristischen, administrativen oder anderen Maßnahmen vorzulegen, durch die die Bestimmungen der Konvention wirksam werden.

2. Kopien der Berichte werden über den Generalsekretär der Vereinten Nationen dem Sonderausschuß gegen Apartheid übermittelt.

Artikel VIII

Jeder Teilnehmerstaat der vorliegenden Konvention kann jedes zuständige Organ der Vereinten Nationen aufrufen, gemäß der Charta der Vereinten Nationen die Schritte zu unternehmen, die es zur Verhütung und Bekämpfung des Apartheid-Verbrechens für geeignet erachtet.

Artikel IX

1. Der Vorsitzende der Menschenrechtskommission beruft zur Behandlung der von den Teilnehmerstaaten im Einklang mit Artikel VII vorgelegten Berichte eine aus drei Mitgliedern der Menschenrechtskommission bestehende Gruppe, die gleichzeitig Vertreter von Teilnehmerstaaten der vorliegenden Konvention sind.
2. Wenn sich unter den Mitgliedern der Menschenrechtskommission keine Vertreter von Teilnehmerstaaten der vorliegenden Konvention befinden oder wenn ihre Zahl kleiner als drei ist, benennt der Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Konsultation aller Teilnehmerstaaten der Konvention einen Vertreter eines Teilnehmerstaates oder Vertreter von Teilnehmerstaaten, die nicht Mitglieder der Menschenrechtskommission sind, zur Teilnahme an der Tätigkeit der gemäß Absatz 1 dieses Artikels gebildeten Gruppe, bis Vertreter von Teilnehmerstaaten der Konvention in die Menschenrechtskommission gewählt werden.
3. Die Gruppe kann entweder vor der Eröffnung oder nach Abschluß der Tagung der Menschenrechtskommission für einen Zeitraum von höchstens fünf Tagen zusammentreten, um sich mit den gemäß Artikel VII vorgelegten Berichten zu befassen.

Artikel X

1. Die Teilnehmerstaaten der vorliegenden Konvention ermächtigen die Menschenrechtskommission,
 - a) Organe der Vereinten Nationen zu ersuchen, daß sie bei der Übermittlung von Kopien von Anträgen gemäß Artikel 15 der Internationalen Konvention über die Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung die Aufmerksamkeit der Kommission auf Beschwerden lenken, die in Artikel II der vorliegenden Konvention aufgeführte Handlungen betreffen;
 - b) auf der Grundlage von Berichten seitens zuständiger Organe der Vereinten Nationen sowie periodischer Berichte von Teilnehmerstaaten der vorliegenden Konvention eine Aufstellung von Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen und Vertretern von Staaten anzufertigen, von denen behauptet wird, daß sie für Verbrechen, wie sie in Artikel II der Konvention aufgeführt sind, verantwortlich sind, sowie eine Aufstellung jener, gegen die von Teilnehmerstaaten der Konvention ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde;
 - c) die zuständigen Organe der Vereinten Nationen um Angaben über Maßnahmen zu ersuchen, die von Behörden, welche für die Verwaltung von Treuhandschaftsgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung sowie von allen anderen Territorien, auf die sich die

Resolution 1514 (XV) der Vollversammlungen vom 14. Dezember 1960 bezieht, verantwortlich sind, in bezug auf Einzelpersonen getroffen wurden, von denen behauptet wird, daß sie für Verbrechen gemäß Artikel II der Konvention verantwortlich sind, und von denen angenommen wird, daß sie in die territoriale und administrative Zuständigkeit dieser Behörden fallen.

2. Bis zur Erreichung der Ziele der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die in der Resolution 1514 (XV) der Vollversammlung enthalten ist, beschränken die Bestimmungen der vorliegenden Konvention in keiner Weise das Petitionsrecht, das diesen Völkern in anderen internationalen Dokumenten oder von den Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen gewährt wurde.

Artikel XI

1. Die in Artikel II der vorliegenden Konvention aufgeführten Handlungen werden, was die Auslieferung angeht, nicht als politische Verbrechen betrachtet.
2. Die Teilnehmerstaaten der vorliegenden Konvention verpflichten sich, in solchen Fällen die Auslieferung im Einklang mit ihrer Gesetzgebung und geltenden Verträgen zu gewähren.

Artikel XII

Streitfragen zwischen den Teilnehmerstaaten, die sich aus der Auslegung, Anwendung oder Durchführung der vorliegenden Konvention ergeben und die nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt worden sind, werden auf Ersuchen der in den Streitfall verwickelten Teilnehmerstaaten vor den Internationalen Gerichtshof gebracht, es sei denn, die streitenden Parteien haben sich über eine andere Form der Beilegung geeinigt.

Artikel XIII

Die vorliegende Konvention steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen. Jeder Staat, der die Konvention nicht vor ihrem Inkrafttreten unterzeichnet, kann ihr beitreten.

Artikel XIV

1. Die vorliegende Konvention unterliegt der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel XV

1. Die vorliegende Konvention tritt am dreißigsten Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem beim Generalsekretär der Vereinten Nationen die zwanzigste Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt worden ist.
2. Für jeden Staat, der die vorliegende Konvention nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beitrifft, tritt die vorliegende Konvention am dreißigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel XVI

Ein Teilnehmerstaat kann die vorliegende Konvention durch schriftliche Notifizierung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie beim Generalsekretär eingegangen ist.

Artikel XVII

1. Jeder Teilnehmerstaat kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Überarbeitung der vorliegenden Konvention beantragen.
2. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen entscheidet über die Schritte, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit einem solchen Antrag zu ergreifen sind.

Artikel XVIII

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten über:

- a) Unterzeichnungen, Ratifizierungen und Beitritte gemäß Artikel XIII und XIV;
- b) den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Konvention gemäß Artikel XV;
- c) Kündigungen gemäß Artikel XVI;
- d) Mitteilungen gemäß Artikel XVII.

Artikel XIX

1. Die vorliegende Konvention, deren chinesische, englische, französische, russische und spanische Fassung gleichermaßen authentisch ist, wird in den Archiven der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften der vorliegenden Konvention.

C. Personalmeldungen

Vor dem Katechetischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium haben folgende Schüler des Seminars für Kirchlichen Dienst die Prüfung am 12. März 1975 bestanden:

Als Gemeinmediakonin:

Edeltraut **Erdmann**, geb. am 21. Juni 1954 in Woltow
 Elke **Paasch**, geb. am 20. Juni 1953 in Dudinghausen
 Annegret **Skodlorreck**, geb. am 16. November 1953 in Bergen

Als Katechet (B) mit der Befähigung zum Gemeinmediendienst: Hans-Joachim **Marschall**, geb. am 14. Dezember 1953 in Magdeburg

Als Kindermediakonin:

Doris **Brodhagen**, geb. am 5. Februar 1955 in Stralsund
 Marika **Röpke**, geb. am 26. Mai 1955 in Demmin

Annedörte **Schweitzer** geb. Bölter, geb. am 1. Januar 1954 in Leizen.

Die kirchliche **Verwaltungsprüfung II** haben am 18. März 1975 bestanden die Verwaltungsangestellten beim Evangelischen Konsistorium

Hinrich **Kuessner**, geb. am 29. April 1943 in Gerdaun
 Detlef **Rückert**, geb. am 9. Dezember 1951 in Berlin.

Berufen wurde:

Pfarrer Eckhard **Kunsch** aus Semlow mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Pfarrstelle St. Marien II in Barth, Kirchenkreis Barth.

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer Rudolf **Kirste** in Gartz a. d. Oder, Kirchenkreis Gartz-Penkun, zum 1. März 1975.

Konsistorialamtmann Friedrich-Wilhelm **Brechler**, Greifswald, zum 1. April 1975.

Ausgeschieden:

Frau Pastorin **Goeritz**, Krien, Kirchenkreis Anklam, zum 1. März 1975, infolge Übernahme eines Dienstes in einer anderen Landeskirche.

Pastor Ulrich **Nagel**, Morgenitz, Kirchenkreis Usedom, zum 1. Mai 1975 infolge Übernahme eines Dienstes in einer anderen Landeskirche.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle **Krien**, Kirchenkreis Anklam, ist frei und sofort wieder zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehören 4 Predigtstätten, außerdem wird Mitverwaltung der Gemeinde Iven mit 2 Predigtstätten erforderlich. In Anbetracht der Größe der Gemeinde erscheint die Besetzung mit einem Theologenehepaar wünschenswert. Gemeinmediakonin für Kinder- und Jugendarbeit sowie Organistin vorhanden.

Täglich mehrmals Busverbindung zur Kreisstadt Anklam. Zehnklassige Oberschule am Ort. Geräumiges Pfarrhaus in gutem Bauzustand mit Zentralheizung sowie Garage und Hausgarten.

Bewerbungen sind zu richten an den Gemeinmediakirchenrat Krien über das Evangelische Konsistorium:

22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36.

E. Weitere Hinweise

Nr. 4) Hochschullehrgang der Luther-Akademie Sondershausen in Gera

Die Luther-Akademie Sondershausen hat uns mitgeteilt, daß die nächste Tagung in der Zeit vom 21. bis 26. August 1975 in Gera stattfindet. Das Programm wird später veröffentlicht.

Dr. Plath

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 5) Pfingsten 1975 — Botschaft der Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen an die Mitgliedkirchen

Die fünfte Vollversammlung des Oekumenischen Rates der Kirchen wird unter dem Thema „Jesus Christus befreit und eint“ vom 23. November bis 10. Dezember dieses Jahres in Nairobi/Kenia stattfinden. In unserer Eigenschaft als Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen rufen wir Sie auf, am Pfingsttage gemeinsam mit uns darum zu beten, daß der Heilige Geist uns und unsere Kirchen bei den Vorbereitungsarbeiten und auf der Vollversammlung selbst erleuchten und leiten möge.

Wir leben in einer Welt, in der der Mensch sich mit Hilfe der Technik von vielen der Zwänge befreien kann, die ihm in der Vergangenheit Grenzen setzten. Die Probleme unserer Wirtschaft aber und vor allem die Tatsache, daß Millionen hungern müssen, zeigen mit aller Deutlichkeit, daß wir die Materie nicht beherrschen, sondern uns von ihr versklaven lassen. Wir werden auf einem Kontinent tagen, auf dem in den vergangenen fünfzehn Jahren eine ganze Reihe von Ländern sehr rasch ihre Unabhängigkeit erlangt haben. Aber dort wie anderswo kommen viele Menschen nicht in den Genuß dieser Freiheit, weil ihre grundlegenden Menschenrechte mißachtet werden. Gleichzeitig sehen wir immer und immer wieder, daß die Menschheit zur Einheit finden muß, daß wir jedoch offensichtlich unfähig sind, die Mechanismen zu überwinden, die beständig zu neuen Konflikten und Kriegen führen.

Was bedeutet all dies? Was sagt uns Jesus Christus über Freiheit und Einheit? Dies sind die Fragen, die wir zu beantworten versuchen wollen.

Jesus verhieß seinen Jüngern, der Geist werde sie zur Wahrheit führen. Wir müssen das Wirken des Heiligen Geistes verstehen lernen. Was lehrt uns das Pfingstereignis?

Jesus befahl den Jüngern, in Jerusalem zu warten. Sie hätten viele andere und wichtige Dinge tun können, doch das Gebet hatte Vorrang.

Als der Heilige Geist auf sie kam, predigten sie die gute Botschaft in Worten, die alle verstehen konnten. Da sie ihren Glauben anderen mitteilen wollten, wurden sie dazu befähigt, es zu tun.

Der Geist sprach zu ihnen, als sie versammelt waren. Sie hörten ihn als eine durch Wort und Sakrament vereinte Gemeinschaft von Gläubigen. Sie hörten ihn und sie hörten einander.

Die Gläubigen teilten ihr Hab und Gut miteinander, damit niemand von ihnen Not leide.

Bisweilen forderte der Geist von ihnen unerwartete und ungewöhnliche Taten. Sie erkannten, daß es der Herr war, der ihnen durch den Heiligen Geist die Kraft gab zu kühnen und wagemutigem Handeln.

So empfing die Gemeinschaft der Gläubigen die Gaben des Geistes, auf daß sie Zeugnis ablegen konnten zu jeder Zeit und an jedem Ort.

Versehen mit der Kraft des Heiligen Geistes brachten sie die Botschaft nach Jerusalem, nach Judäa und Samarien und bis ans Ende der Erde. Der Geist hatte den Weg bereitet.

Damals wie heute gründet sich das Leben, das Zeugnis und der Dienst der Gemeinde, gründet sich die Kirche als Leib Christi in der Geschichte auf die beständige Anrufung des heiligen Geistes.

In unserem Dienst an einer Welt, die Freiheit und Einheit sucht, müssen wir uns vom Geist leiten lassen. Am heutigen Tage wollen wir geloben, gemeinsam zu beten und zu warten, den Geist zu hören und einander anzuhören, in Worten und Taten der Weisung des Geistes zu folgen und darauf zu vertrauen, daß Er den Weg bereitet.

Die Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen:
Ehrenpräsident: (Pfr. Dr.) W. A. Visser't Hooft — Genf/Schweiz

(Dr.) Kiyoko T. Cho — Tokio/Japan
(Patriarch) German von Serbien — Belgrad/Jugoslawien
(Bischof) Hanns Lilje — Hannover/BRD
(Pfr. Dr.) Ernest A. Payne — Pitsford/Großbritannien
(Pfr. Dr.) John C. Smith — New York/USA
(Bischof) A. H. Zulu — Eshowe/Südafrika

Nr. 6) Aufruf der Amtsträger des Lutherischen Weltbundes vom 1. 2. 1975

Im Auftrag des Exekutivkomitees des Lutherischen Weltbundes (Jahrestagung 1974) haben die Amtsträger des Weltbundes den folgenden Aufruf zu opferbereiter Nachfolge an die Mitgliedkirchen und Nationalkomitees gerichtet.

K u s c h

Ein Aufruf zu persönlicher und gemeinsamer Opferbereitschaft

Im vergangenen Jahr begrüßte das Exekutivkomitee des Lutherischen Weltbundes, daß viele Mitgliedkirchen in allen Teilen der Welt aktiv den materiellen und sozialen Bedürfnissen der Menschen Rechnung tragen sowie weltweit Gerechtigkeit und Entwicklung unterstützen. Kirchen in Afrika, Asien und Lateinamerika stellen sich den Problemen Hunger, Bevölkerungsüberschuß, Rassendiskriminierung und Verletzung der Menschenrechte in ihren eigenen Ländern. In Europa, Nordamerika und in anderen Gebieten mit hohem Volkseinkommen fordern einige Kirchen ihre Mitglieder auf, großzügiger zu teilen, und sie empfehlen den Regierungen eindringlich zu handeln.

Auf Beschluß des Exekutivkomitees veröffentlichen die Amtsträger jetzt diesen Aufruf an die Mitgliedkirchen des Lutherischen Weltbundes zu persönlicher und gemeinsamer Opferbereitschaft. Die offenkundigen Unterschiede zwischen Überfluß und Armut sowohl im Weltmaßstab als auch auf nationaler Ebene verletzen das christliche Gewissen. Es werden genügend Nahrungsmittel gewonnen, um alle Erdenbewohner zu ernähren, trotzdem sind nach vorsichtiger Schätzung über 460 Millionen Menschen vom Hungertod bedroht. Während die Armen dringend nach dem Notwendigsten verlangen, klagen die Reichen über die von ihrem unangemessenen Konsum ausgelösten hohen Preise.

Wir empfehlen drei mögliche Aktionsmodelle, die von Kirchen angewandt werden können und schon praktiziert werden. Der Präsident des Lutherischen Weltbundes stellte im vorigen Jahr in seiner Ansprache an das Exekutivkomitee zu recht fest, daß „selbst wenn sie der Anlage nach verglichen mit der unwahrscheinlichen Größe der Weltprobleme unbedeutend scheinen sollten, solches Handeln doch absolut notwendig ist, weil es konkrete Antworten auf konkrete Notstände gibt.“

Einmal haben die Kirchen beachtliche Mittel für den Entwicklungsdienst des Lutherischen Weltbundes (CDS)* in vielen der ärmsten Länder der Erde bereitgestellt. Die Kirchen in diesen Gebieten haben zunehmend Verantwortung dafür übernommen, daß diese Hilfe darauf

* Abkürzung für die geläufige Bezeichnung dieses Arbeitszweiges in englischer Sprache (Community Development Service).

verwendet wird, den ärmeren Bevölkerungsschichten in ihrem eigenen Kampf gegen Armut, Diskriminierung und Ausbeutung beizustehen. Die gewaltige Zunahme der Anträge auf solchen Beistand, die dem Lutherischen Weltbund zugeleitet werden, zeigt die Entschlossenheit der Kirchen am Ort, ihre Eigentätigkeit auszuweiten und ihre eigene diakonische Verantwortung verstärkt wahrzunehmen.

Zweitens entspricht es christlicher Tradition, bei Katastrophen, seien sie von der Natur oder den Menschen ausgelöst worden, zu helfen. Solche Nothilfe ist oft in langfristige Programme des Wiederaufbaus und der Entwicklung übergeleitet worden, dazu bestimmt, die Ursachen solchen Unheils anzugehen.

Heute sind wir Bedürfnissen riesigen Ausmaßes konfrontiert, die in weltweitem Maßstab eine fortgesetzte Verpflichtung zu viel größeren Anstrengungen erfordern. Was not tut, ist ein einschneidender Wandel in unseren Lebensgewohnheiten und Systemen, um den mancherorts verübten unmäßigen Konsum und die Verschwendung, das andernorts festzustellende übermäßige Wachstum der Bevölkerung, und um ganz allgemein das Mißverständnis bei der Verteilung wirtschaftlicher Güter zu überwinden. Um noch einmal aus der Ansprache des Präsidenten zu zitieren: „Die wahre Prüfung der christlichen Liebe wird kommen, wenn der Beistand nicht mehr möglich sein wird, ohne daß die Begünstigten ihren Konsum einschränken“. Dieser Zeitpunkt ist jetzt gekommen.

Die dritte und unter Umständen entscheidende Aktionsmöglichkeit der Kirchen ist ihre Einflußnahme auf die öffentliche Meinung und das allgemeine Verhalten. Für die Kirche sind sowohl die persönliche als auch die soziale Wohlfahrt von großem Belang. In den Gebieten des Überflusses ist es dringend notwendig, von natio-

naln Eigeninteressen abzusehen und sich der Armut im Weltmaßstab anzunehmen. In den einzelnen Nationen, ob arm oder reich, müssen sich die Kirchen für eine gerechte Verteilung und Erhaltung der Mittel einsetzen. Hunger, ungerechte Strukturen, Ausbeutung, Rassendiskriminierung und die vergleichsweise hohen Militärausgaben fordern das Zeugnis der Kirche heraus. Als Christen wird unser Handeln von der biblischen Sicht der Menschheit als einer erdumfassenden Gemeinschaft der Kinder Gottes bestimmt. Wir folgen dem göttlichen Auftrag, uns der Erde anzunehmen und ihre Gegebenheiten als Gottes Gaben zur Erhaltung seiner Schöpfung und zum Wohl aller Menschen zu nutzen. Wir glauben, daß politische und soziale Systeme gottgegeben sind zur Erfüllung dieses Auftrages und zur Ausbreitung der Gerechtigkeit. Wir wissen, daß es uns aufgegeben ist, bescheiden und nicht dem Wohlleben hingegeben zu sein. Wir wissen, daß wir „gute Samariter“ sein sollen. Vor allem aber stärkt und fordert uns unser Glaube, „denn ihr wisset die Gnade unsres Herrn Jesu Christi, daß, ob er wohl reich ist, ward er doch arm um euretwillen, auf daß ihr durch seine Armut reich würdet“ (2. Korinther 8:9). Diese biblische Aussage muß das Reden und Handeln der Kirche bestimmen.

In diesem Sinne rufen wir zu opferbereiter Nachfolge auf. Die Kraft hierzu empfangen wir in ausreichendem Maße aus dem Geist Christi, um den Grundnotwendigkeiten der ganzen, in Gottes Hand gegebenen Menschheit gerecht zu werden. Der Lutherische Weltbund ist bereit, seine Anstrengungen in dieser Richtung gemeinsam mit allen Mitgliedkirchen zu steigern, und er fordert sie auf, sich ohne zu zögern und noch entschiedener als bisher, diesem Dienst und der Gerechtigkeit zu widmen.

Die Amtsträger des Lutherischen Weltbundes:

Dr. Mikko J u v a, Präsident

Dr. Soritua A. E. N a b a b a n, Erster Vizepräsident

Dr. Robert J. M a r s h a l l, Zweiter Vizepräsident

Pfarrer Juan C o b r d a, Dritter Vizepräsident

Dr. Rudolf W e e b e r, Schatzmeister

Genf, den 1. Februar 1975

